

II-5320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 03 25
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/11-IA10/92

2266/AB

1992 -03- 27

zu 2246 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Leikam und
Kollegen, Nr. 2246/J vom 28. Jänner 1992
betreffend Auswirkungen der "1. Emissions-
verordnung für kommunales Abwasser"

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Leikam und
Kollegen vom 28. Jänner 1992, Nr. 2246/J, betreffend Auswirkungen
der "1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser", beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Anfrage näher eingehe, darf ich folgendes
ausführen:

Die 1. Emmissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl.Nr.
180/1991, hat lediglich für jene kommunalen Abwasseranlagen einen
Sanierungsbedarf gem. § 33 c Wasserrechtsgesetz ausgelöst, die unter
ihren Geltungsbereich fallen (Schmutzfrachtanfall größer als 50
EGW₆₀, Einleitung in ein Fließgewässer) und die bei Inkrafttreten
der Verordnung am 13.4.1991 rechtmäßig bestanden haben. Sofern die
Betreiber solcher Anlagen ihrer in § 33 Abs. 2 WRG 1959 enthaltenen
Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Anpassung ihrer Anlagen an

den Stand der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung nachgekommen sind, dürfte der sich aus der Verordnung ergebende Nachholbedarf eher gering sein; größere Kosten werden dort zu erwarten sein, wo die Anlagen - in Verletzung jener Pflicht - in größerem Maße nicht dem Stand der Technik entsprechen, wo der Kläranlage größere Abwassermengen zugeführt werden als ihrer Auslegung entspricht, oder wo sonst ähnliche Mißstände bestehen. Dies aber war schon nach bisheriger Gesetzeslage rechtswidrig.

Weder die WRG-Novelle 1990 noch die von Ihnen zitierte Verordnung verlangen einen Anschluß aller Haushalte an eine öffentliche Kanalisation.

Die Notwendigkeit des Ausbaues von Kanalisationen in Kärnten ergibt sich vielmehr daraus, daß dort in größerem Maße in geschlossenen Siedlungsgebieten wasserrechtlich bewilligungspflichtige, von den Behörden aber nicht genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen - zumeist Versickerung mangelhaft gereinigter Abwässer - bestehen. Wie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits mehrfach festgestellt hat, handelt es sich dabei um eine Problematik, welche mit der Raumordnungs- und Siedlungspolitik bzw. mit dem wasserrechtlichen Vollzuge im Lande zu sehen ist. Ein weiteres Tolerieren dieses rechtswidrigen Zustandes stellt zumindest lokal bzw. regional eine Gefährdung des Grundwassers sowie von öffentlichen Wasserversorgungen und von Hausbrunnen dar. Die Abstellung dieser rechtswidrigen Zustände muß unverzüglich in Angriff genommen und nach Prioritäten durchgeführt werden. Sie stellen bereits eine Verletzung des WRG 1959 dar und stehen daher weder mit der WRG-Novelle 1990 noch mit obzittierter Verordnung in irgendeinem Zusammenhang.

Von einer Kriminalisierung der Bürgermeister durch die von Ihnen zitierte Verordnung kann keine Rede sein, weil sie keine unmittelbar verbindlichen Grenzwerte festlegt; nach wie vor sind die in Wasserrechtsbescheiden festgelegten Werte maßgeblich dafür, ob umweltstrafrechtliche Folgen eintreten können. Die Bestimmungen des § 33 c WRG sehen ausdrücklich vor, daß die vorgesehenen Anpassungsfristen verlängert werden können, wenn der Verpflichtete sie schuldlos nicht einhalten kann. Damit können sowohl Planungs- als auch Finan-

- 3 -

zierungs- und Bauengpässe angemessen berücksichtigt werden, sofern die betreffende Gemeinde zumindest versucht hat, den Zielen des WRG bzw. der zitierten Verordnung zu entsprechen. Die Neuregelung ist - durch Abschaffung der dynamischen Anpassungspflicht des § 33 Abs. 2 WRG 1959 und Einführung einheitlicher Mindeststandards - vielmehr als Schutz vor Kriminalisierung und Einräumung von Planungssicherheit anzusehen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

In Österreich werden derzeit ca. 900 kommunale Kläranlagen betrieben, die eine Kapazität von ca. 15 Millionen EGW aufweisen. Eine Zusammenstellung der großen Kläranlagen der Industrie (größer als 10.000 EGW) zeigt, daß die industriellen Großkläranlagen zusätzlich noch eine Kapazität von 5,6 Millionen EGW haben.

Die kommunalen Kläranlagen reihen sich nach den Bundesländern wie folgt:

Bundesland	Anzahl	Ausbaukapazität in EGW insgesamt	Anlagen über 50.000 EGW
Wien	2	2,650.000	2
NÖ	272	2,841.620	9
Burgenland	76	716.345	1
Steiermark	150	1,497.731	3
Kärnten	24 (>500 EGW)	837.700	4
OÖ	216	2,668.170	10
Salzburg	38 (>1000 EGW)	1,037.525	3
Tirol	62	1,432.838	6
Vorarlberg	35 (>500 EWG)	1,198.800	7
Österreich	875	14,880.729	45

- 4 -

Weitere Projekte befinden sich in Bau, einige bestehende Anlagen werden derzeit erweitert.

Zu Frage 2:

Bei der Festlegung von Emissionswerten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Stand der Abwasserreinigungstechnik und die Möglichkeiten zur Abwassereinsparung zu beachten. Als Stand der Technik sind jene fortschrittlichen Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen anzusehen, deren Einsatz in der Praxis erprobt ist (§ 12a WRG).

Die Wasserrechtsbehörde kann im Einzelfall anspruchsvollere Regelungen treffen, wenn es sich um sensible wasserwirtschaftliche Probleme handelt und sie kann - mit Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - in bestimmten Ausnahmefällen weniger strenge Regelungen treffen, wenn es die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen. Von Natur aus nährstoffarme Gewässer sind in diesem Zustand zu belassen. Dies entspricht dem Auftrag des § 30 WRG (Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Gewässer). Eine "Düngung" nährstoffarmer Fließgewässer im Wege verminderter Anforderungen an die Reinigungsleistung von Kläranlagen ist durch das WRG nicht gedeckt.

Zu Frage 3:

Die Landwirtschaft bedarf zur maßgeblichen Stickstoff- und Phosphoreintragsverminderung in erster Linie nur der Veränderung sich langfristig auswirkender Rahmenbedingungen (Integrationen von Tier- und Pflanzenproduktion, Fütterungsumstellungen, Erosionsschutz etc.), die zusätzlich zu den langandauernden Eintragswegen beim Stickstoff (Grundwasser) einer raschen Problemlösung entgegenstehen. Die Beratung der Landwirte steht hier im Mittelpunkt.

- 5 -

Außerdem soll durch Adaption und Ausweitung von Wasserschutz- und Schongebieten dem vorsorglichen Schutz des Grundwassers in sensiblen Gebieten Nachdruck verliehen werden; entsprechende Weisungen sind bereits vor längerer Zeit an die Unterbehörden ergangen. Für belastete Grundwasserbereiche wurde durch Erlassung der Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl.Nr. 502/1991, sichergestellt, daß entsprechende Sanierungsmaßnahmen gemäß § 33 f WRG eingeleitet werden können.

Zu Frage 4:

Vor allem die älteren Anlagen mit hohen spezifischen Belastungen erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung nicht. Grob geschätzt werden es ungefähr 80 % der bestehenden Anlagen sein, die die Voraussetzungen - in unterschiedlichem Ausmaß - noch nicht erfüllen. Es muß aber noch einmal darauf hingewiesen werden, daß bei Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen vor Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990 der Anpassungsbedarf gering wäre.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Kosten für die Neuerrichtung und die Nachrüstung wurden im Ressort mit 30 Milliarden Schilling, Preisbasis 1991, geschätzt. Erhebungen seitens der Länder ergeben einen geschätzten Nachrüstungsbedarf von ca. 48 Milliarden Schilling bezogen auf die nächsten 10 Jahre.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Kosten nicht durch die WRG-Novelle 1990 verursacht werden.

Zu Frage 7:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes. Die Gewährung von Fördermitteln für den Siedlungswasserbau erfolgt derzeit durch den ÖKO-Fonds bzw. durch die Länder. Die Belastbarkeit der Haushalte ist je nach Region und Einkommen der ansässigen Bevölkerung verschieden.

Die Angabe von Durchschnittskosten ist daher schwer möglich, und es wird jedes Bundesland selbst über die Zumutbarkeit beraten müssen.

Diese Kosten stehen mit der WRG-Novelle 1990 an sich nicht in Zusammenhang.

Zu Frage 8:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft steht kein Einfluß und keine Verordnungsermächtigung darüber zu, welche Entsorgungsform für Abwässer in den Gemeinden gewählt wird. Die Entscheidung darüber liegt - im Rahmen des Landesrechtes - in der Autonomie der Gemeinden. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht wäre allerdings eine Kanalisierung geschlossener Siedlungsgebiete wünschenswert. In Bereichen außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete sind - bloß baubehördlich zu behandelnde - Senkgruben sowie - wasserrechtlich bewilligungspflichtige Versickerungen und Einleitungen in Gewässer denkbar; die Beurteilung der Zulässigkeit muß dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

In der seit 14. April 1991 in Kraft befindlichen Abwasseremissionsverordnung für Abwasser aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sind Anforderungen für Anschlußwerte größer als 50 EGW festgelegt, wenn das Abwasser in Fließgewässer eingeleitet wird. Für Reinigungsanlagen mit Anschlußgrößen kleiner als 50 EGW und für Reinigungsanlagen bei Objekten in Extremlage werden derzeit die Entwürfe für Emissionsverordnungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fertiggestellt. Sie sollen 1992 der Allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. Beide Verordnungen werden ebenfalls bei Einleitung in Fließgewässer gelten. Grundlage der Anforderungen sind die biologische Reinigung mit Kohlenstoffentfernung und Nitrifikation (bei Anlagen kleiner als 50 EGW). Die Entsorgung von Einzelobjekten über Senkgruben ist von den kommunalen Verordnungen nicht betroffen.

- 7 -

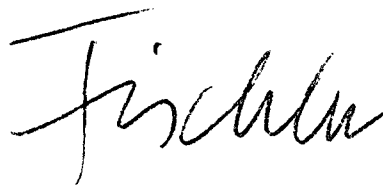
Die Problematik selbst wird in Fachkreisen ebenso diskutiert wie entsprechende Lösungen (siehe u.a. 27. Seminar des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes über Wasser- und Abfallwirtschaft in dünn besiedelten Gebieten, Ottenstein, 27.-30.4.1992).

Zu Frage 9:

"Sickergruben" unterliegen nicht den Abwasseremissionsverordnungen gemäß §§ 33 b und 33 c WRG 1959, sie bedürfen aber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959. Die Zulässigkeit ist im Einzelfall zu prüfen, wobei dem Grundwasserschutz ebenso wie dem Schutz von Wasserversorgungen besonderes Augenmerk zu schenken ist. Eine gesetzliche Absicherung schon bisher rechtswidriger Zustände kann nicht in Betracht kommen, sie wäre gleichheitswidrig und ungerecht gegenüber allen jenen, die sich schon bisher mit erheblichem Aufwand gesetzeskonform verhalten haben. Die in der Anfrage angeregten Übergangslösungen können von den Wasserrechtsbehörden im Einzelfall bzw. lokal im Rahmen der Abwägung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG 1959 gefunden werden. Die nähere Vorgangsweise muß durch die wasserwirtschaftliche Planung im Land gemeinsam mit den Wasserrechtsbehörden, der Raumplanung usw. festgelegt werden. Jene Versickerungsanlagen, die über eine wasserrechtliche Bewilligung verfügen, sind nur dann anpassungsbedürftig, wenn die Behörde dies im Einzelfall gemäß § 21 a WRG 1959 anordnet.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

A n f r a g e:

1. Wie hoch schätzen Sie den Stand der EGW, die an öffentliche Kanalnetze angeschlossen sind?
Wie ist der Stand nach Bundesländern gereiht?
2. Welche Effizienz erwarten Sie sich von Ihrer Verordnung bei Fließgewässern, die bereits natürlich äußerst nährstoffarm sind?
3. Welche Maßnahmen wollen Sie im Hinblick auf die Landwirtschaft setzen, die durch Überdüngung zu starken Belastungen der Gewässer beiträgt?
4. Wieviele von den derzeit in Österreich bestehenden Abwasseranlagen erfüllen nicht die Voraussetzungen nach der von Ihnen erlassenen Verordnung, und wann wurden diese Anlagen in Betrieb genommen?
5. Wie hoch schätzen Sie die Kosten von Abwasserbeseitigungsanlagen, die in Österreich noch neu zu errichten sein werden?
6. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die aufgrund der Wasserrechtsgesetznovelle für Altanlagen (§ 33 c) bei deren Nachrüstung erforderlich sein werden?
7. Wie hoch schätzen Sie die Durchschnittskosten je Kubikmeter Abwasser aufgrund der von Ihnen erlassenen Verordnung und wo ist für Sie die Grenze der finanziellen Belastung der Haushalte bei den Gebühren pro Kubikmeter Abwasser erreicht?
8. Welche Entsorgung von Abwässern wollen Sie dort verordnen, wo ein Anschluß an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist (überlange Kanalstränge, Streusiedlungen etc.)?
9. Sind Sie bereit, den "Häuslbauern" die Möglichkeit der kostengünstigeren Entsorgung ihrer Abwasser durch Sickergruben übergangsmäßig einzuräumen, wenn bereits kommunale Kläranlagen beim Wasserwirtschaftsfonds eingereicht oder schon mit dem Bau von solchen Anlagen begonnen wurde?